



**Bundesverband der
Fernstudienanbieter**

BILDUNG. DIGITAL. VERNETZT.

Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.

Rosenstraße 2 - 10178 Berlin

Satzung

Präambel

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter versteht sich als moderner Branchenfachverband und als aktive Interessenvertretung einer zukunftsorientierten Wachstumsbranche.

Neben dem traditionellen Mitgliedertypus der Anbieter von staatlich zugelassenen Fernlehrgängen steht der Verband allen offen, deren Kernkompetenz das mediengestützte und tutoriell betreute Lehren und Lernen ist. Somit bietet der Verband eine gemeinsame Gesprächs- und Aktionsplattform für die gesamte Distance-Learning-Branche – für die Hersteller von Lernmedien genauso wie für Hochschulen, E-Learning-Anbieter oder auch Dozenten, Tutoren, Autoren und für die Fernstudierenden selbst.

In allen Ausprägungen des Blended Learning sieht der Verband die entscheidenden Qualitäts- und Wettbewerbsfaktoren für zukunftsweisende Lernformen.

Hauptziel des Verbandes ist es, einen optimalen Mitgliedernutzen zu vermitteln, die Interessen der Mitglieder zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen, das Ansehen sowie die Akzeptanz des mediengestützten Lernens aktiv zu fördern und die Themenführerschaft auszuüben.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V. steht in der Kontinuität des DFV - Deutscher Fernschulverband e. V. - gegründet 1969 – und operiert seit 2020 unter dem neuen Verbandsnamen.

Diese Satzung tritt an die Stelle der in der MV am 2. November 2019 in Berlin verabschiedeten Fassung.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband heißt:
„Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.“.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.

§ 2 Verbandsgebiet, Verbandssprache

1. Das Verbandsgebiet des Verbandes ist die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz. Er ist auch offen für deutschsprachige Mitglieder anderer Länder.
2. Die Verbandssprache ist Deutsch.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Ziele des Verbandes

1. Ziel des Verbandes ist es
 - mediengestütztes Lernen nach Kräften zu fördern und zu einer von Fachöffentlichkeit, Wirtschaft, Gesellschaft und Staat anerkannten und geförderten Lernform weiter zu entwickeln,
 - die Anerkennung von Fernunterricht als vollwertige Unterrichtsleistung zu erlangen,
 - Fernunterricht in Gesetzen und Verordnungen zu verankern,
 - am Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) und an der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) festzuhalten und zu deren Weiterentwicklung beizutragen,
 - die Qualität von Fernunterricht und mediengestütztem Lernen zu steigern,
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Mitglieder und ihrer Partner in der Branche zu erhalten und zu erhöhen,
 - den Mitgliedern durch ihre Mitgliedschaft einen signifikanten Nutzen zu vermitteln
 - durch die Teilhabe an exklusivem Expertenwissen,
 - durch den Informationsvorsprung in der Branche,
 - durch den Zugang zum Netzwerk der Bildungsspezialisten,
 - durch die Bildungsangebote für das Geschäftsmodell Fernunterricht / Fernstudium und Blended Learning
2. Der Verband fördert die Forschung und Entwicklung neuer Lernkonzeptionen. Er unternimmt Maßnahmen zur Förderungs- und Prüfungsgerechtigkeit für Fernlerner.¹
3. Der Verband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander.

¹ Aus Gründen des besseren Verständnisses wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet, ganz gleich ob es sich um eine männliche, weibliche oder divers geschlechtliche Person handelt.

4. Der Verband vertritt die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und fördert das Ansehen und die Nutzung des mediengestützten Lernens sowie seine Rahmenbedingungen.
5. Der Verband wahrt und fördert auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Interessen des mediengestützten Lernens gegenüber und in Kooperation mit Behörden, Staats-, und Wirtschaftsorganisationen
 - den Austausch wirtschaftlicher, technischer, methodisch-didaktischer und beruflicher Informationen
 - den lautereren Wettbewerb und
 - vertritt die Interessen der Lerner.
6. Der Verband bietet seinen Mitgliedern Serviceleistungen, die insbesondere
 - die Markttransparenz stärken
 - die Kommunikation unter den Mitgliedern fördern
 - neue Geschäftsbeziehungen ermöglichen.
7. Der Verband setzt sich für die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des mediengestützten Lernens ein.
8. Der Verband setzt sich für die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich des mediengestützten Lernens ein, erlässt Empfehlungen und schreibt Standards für die Mitgliedschaft fest.
9. Der Verband beteiligt sich aktiv an Verfahren zur Zertifizierung von Anbietern und Angeboten.
10. Der Verband arbeitet mit anderen Fach- und Berufsverbänden zusammen.
11. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er erstrebt keinen Gewinn. Parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person werden, die gem. § 2 im Bereich des mediengestützten Lehrens und Lernens tätig ist oder tätig werden will, sei es als Anbieter, Anwender, Dienstleister oder institutionelle Einrichtung, oder sich diesem Bildungsbereich verbunden fühlt und
 - diese Satzung anerkennt und befolgt,
 - erklärt, die Qualitätsstandards des FDL zu erfüllen,
 - die in ihrem Vertriebsgebiet gültigen Vorschriften für mediengestütztes Lernen erfüllt und in der Vergangenheit nicht grob missachtet hat.
2. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
 - 2.1. Ordentliches Mitglied:
Anbieter von mediengestütztem Lehren und Lernen bzw. Personen oder Einrichtungen, die planen, in diesem Bereich tätig zu werden, sowie Dienstleister, die im Bereich mediengestütztes Lehren und Lernen tätig sind oder planen, tätig zu werden.
 - 2.2. Einzelmitgliedschaft:
Natürliche Personen, die mediengestütztes Lernen anwenden.
 - 2.3. Fördermitgliedschaft:
Juristische Personen, Institutionen oder Einrichtungen, die sich dem Bereich des mediengestützten Lehrens und Lernens verbunden fühlen, kein Anbieter oder Dienstleister dieses Bereichs sind und nicht den Kategorien „Ordentliches Mitglied“ oder „Einzelmitglied“ zugeordnet werden können.

2.4. Ehrenmitgliedschaft:

Natürliche Personen, die sich in besonderer und außerordentlicher Weise um den Bereich des mediengestützten Lehrens und Lernens verdient gemacht haben.

3. Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufnahme in den Verband

1. Anträge zur Aufnahme als Verbandsmitglied werden auf den dafür vorgesehenen Formularen an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet.
2. Mit seinem Antrag kann sich der Antragsteller für eine Fachgruppe des Verbandes entscheiden, deren Kriterien er erfüllt. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist nicht möglich.
3. Die Fachgruppen können die Zugehörigkeit von der Erfüllung bestimmter Zugangsvoraussetzungen abhängig machen, z.B. Bestehen einer Vorprüfung, Einhaltung bestimmter Standards, Unterzeichnung eines Ehrenkodex, kostenpflichtige Prüfung auf Einhaltung von Qualitätsstandards. Diese Zugangsvoraussetzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme in den Verband und gegebenenfalls in eine Fachgruppe entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende der gewählten Fachgruppe hat ein Widerspruchsrecht, wenn der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
5. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab oder widerspricht der Vorsitzende der Fachgruppe der Aufnahme des Antragstellers, so kann der Antragssteller, im Falle des Widerspruchs auch das Präsidium, innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen. Diese entscheidet im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Zugangskriterien über den Widerspruch. Die Entscheidung ist für die Verbandsorgane verbindlich.
6. Der Antragsteller erkennt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Verbindlichkeit dieser Satzung, die Einhaltung der Standards und aller aufgrund dieser Satzung getroffenen Beschlüsse an.

§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Vertreter der ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben zusätzlich zur allgemeinen Mitgliedschaft in einer Fachgruppe grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an allen bestehenden Councils und zur Zugehörigkeit zu allen bestehenden Arbeitskreisen. Darüber hinaus steht jedem Vertreter eines Mitglieds die Teilnahme an anderen Fachgruppen als Gast offen.
2. Die Teilnahme an einem Council und die Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis ist mit einfacher Teilnahmeanmeldung jedem Vertreter eines ordentlichen Verbandsmitglieds ohne weitere Zugangsvoraussetzungen möglich, es sei denn, in der Person des Antragstellers oder seiner Einrichtung liegt ein wichtiger Grund vor. Widerspricht der Vorsitzende eines Councils oder eines Arbeitskreises der Teilnahme bzw. Aufnahme eines Antragstellers, so kann dieser innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen. Dieser entscheidet endgültig über den Widerspruch.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann im Einzelfall seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen übertragen werden. Stimmübertragungen gelten erst mit dem Vorliegen beim Versammlungsleiter.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verband im Sinne der in § 4 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben. Es soll die Zugehörigkeit zum Verband öffentlich bekannt geben, das Verbandseblem und das offizielle Mitgliedszertifikat nutzen. Es hat Zugang zu allen vom Verband zu schaffenden oder bereits bestehenden Einrichtungen, Internetangeboten, etc.
5. Die Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf Schwester-, Mutter- oder Tochtereinrichtungen. Für sie ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.

§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- die Aufgaben des Verbandes zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen zur Selbstkontrolle (z.B. FernUSG, Datenschutz, Verbraucherschutz) sowie der Fachgruppen (z.B. Ehrenkodizes), Councils und Arbeitskreise, denen es zugehört, zu beachten.
- alle Maßnahmen des Verbandes in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu unterstützen.
- den Verband von allen Änderungen im Namen und Sitz seiner Einrichtung oder Person zu unterrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt nach Kündigung mittels Briefes an den Verband. Es gilt eine Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma oder Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse.
 - c) durch Ausschluss in den folgenden Fällen:
 - wenn Beiträge oder Umlagen nach zwei Mahnungen und Stellung einer letzten Frist nicht gezahlt werden
 - wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse und/oder das Verbandsinteresse verstößt.
2. Der Vorstand beschließt den Ausschluss nach 1. c. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschlossene keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes; er haftet jedoch für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
4. Das Recht zur Nutzung des Verbandseblems und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Jahresbeitrag, Umlagen

1. Der Jahresbeitrag und die alle Verbandsmitglieder betreffenden Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen auf schriftliche Anforderung hin zu entrichten. Jahresbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben.

3. Bei Neueintritten wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nach Kalendermonaten berechnet. Mitglieder zahlen jeweils den anteiligen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ab dem Monat in dem sie beigetreten sind. Das Gleiche gilt auch für die während des Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.
4. Beteiligungsunternehmen oder Konzerne können ihre Mitgliedschaftsrechte (z.B. Nutzung des Verbandseblems oder Zugang zu Verbandsveranstaltungen) nicht für andere Beteiligungsunternehmen nutzen. Für diese anderen ist die beitragspflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Fachgruppen
- die Rechnungsprüfer
- die Schiedsstelle.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend.
Der Präsident kann die Versammlungsleitung an den Geschäftsführer delegieren. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können bei Bedarf ohne Stimmrecht teilnehmen.
Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
2. Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Mitglieder werden noch auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit Dreiviertel-Mehrheit Ausnahmen beschließen.
4. Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen können nicht Tagesordnungspunkte nach § 12 Ziffer 3 sein.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind neben den ihr durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben auch folgende Beschlussfassungen und Angelegenheiten vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Fachgruppen
- Auflösung des Verbandes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies entweder von der Mehrheit des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum (Poststempel) maßgebend.

§ 15 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsident geleitet.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zu Satzungsänderung, Gründung und Auflösung von Fachgruppen müssen auf der Tagesordnung genannt sein und bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt werden muss.
4. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes sind Beschlussfassungen auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung zulässig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes oder 10 % aller Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung verlangt. Die Frist des § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium leitet die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband. Es besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - sowie drei bis sechs Vizepräsidenten. Jedem dieser Vizepräsidenten sind durch die Geschäftsordnung des Vorstandes verbindliche Schwerpunkte/Ressorts zugewiesen.
 - Über die genaue Anzahl der Vizepräsidenten entscheidet das Präsidium.

2. Der Präsident und ein Vizepräsident, der Präsident und die Geschäftsführung, ebenso zwei der Vizepräsidenten, sind jeweils gemeinsam berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren. Ist der Präsident in der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben wie z.B. Einberufungen von Versammlungen oder Versammlungsvorsitz verhindert, so wird diese Funktion von dem dienstältesten anwesenden Präsidiumsmitglied wahrgenommen. Ist dieses verhindert, wird die Funktion vom Geschäftsführer wahrgenommen.
4. Das Präsidium kann Councils einberufen und bestellt deren Leiter. Leiter eines Councils kann auch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein.
5. Das Präsidium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgibt.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er besteht aus:
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Fachgruppen bzw. deren Stellvertretern
 - den Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. deren Stellvertretern
 - den Vorsitzenden der Councils bzw. deren Stellvertretern.
2. Der Vorstand erlässt jeweils eine Geschäftsordnung für Vorstand und Präsidium, in denen insbesondere die Aufgabenverteilungen und Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsorganen sowie Dritten geregelt ist.
In der Geschäftsordnung für das Präsidium sind insbesondere die Tätigkeits- und Aufgabenprofile der einzelnen Vizepräsidenten und in der Geschäftsordnung des Vorstandes insbesondere die Tätigkeits- und Aufgabenprofile der Vorsitzenden der Fachgruppen, Arbeitskreise und Councils beschrieben sowie die Regularien der operativen Arbeit in diesen Gremien. Darüber hinaus werden auch die Regelungen über die finanzielle Ausstattung der Gremien in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Der Präsident lädt den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel bzw. E-Mail Datum).
4. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Bei Bedarf nehmen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
5. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgibt.
6. Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt selbst zu handeln. Diese Vorstandsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Verbandes
 - die Berufung des Geschäftsführers

- die Erörterung und Beschlussfassung über den von dem Geschäftsführer vorgelegten Geschäftsfeldplan
- die Finanzplanung des Verbandes
- die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte

§ 18 Wahl des Präsidiums

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden entsprechend ihrem Verantwortungsbereich nacheinander in getrennten Wahlgängen in der Mitgliederversammlung von den Vertretern der ordentlichen Mitglieder gewählt.
Auf Antrag und nach mit einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitglieder können mehrere Präsidiumsmitglieder in einem Wahlgang „en bloc“ gewählt werden.
Der Präsident wird ausschließlich aus dem Kreis der Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt, die akademische oder nichtakademische Anbieter von Bildung sind.
Bei den Wahlen zu den Vizepräsidenten müssen mehr als 50% aller Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der Vertreter ordentlicher Mitglieder stammen, die Anbieter von akademischer oder nichtakademischer Bildung sind.
2. Die Wahlen erfolgen geheim.
3. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand als Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen der Vizepräsidenten.
6. Scheidet einer der Vizepräsidenten während einer Wahlperiode aus dieser Funktion aus, so wählt der Vorstand bei Bedarf den Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der weiteren Vizepräsidenten. Findet sich kein Vertreter, so übernimmt der Präsident vertretungsweise die vakante Vizepräsidentenfunktion.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds wählt die nächste stattfindende Mitgliederversammlung jeweils einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Präsidiums.

§ 19 Geschäftsführung/Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung geleitet wird.
2. Die Geschäftsführung stellt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung auf, die der Vorstand zu genehmigen hat und die für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle verbindlich ist.
3. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der laufenden Geschäfte bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Auf Verlangen ist der Geschäftsführung eine Vollmachtsurkunde auszustellen. Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 20 Fachgruppen

1. Der Verband gliedert sich in Fachgruppen, durch die die verschiedenen Bereiche des Verbandsspektrums abgedeckt werden. Sie dienen der Bündelung der Interessen von Mitgliedern gleicher Identität sowie der Fokussierung des verbandspolitischen Willensbildungsprozesses. Die folgenden zwei Fachgruppen sind verbindliche Einrichtungen des Verbandes:

- Fachgruppe „Fernunterricht“ (nichtakademische Anbieter)
 - Fachgruppe „Fernstudium“ (akademische Anbieter)
2. Die Gründung einer Fachgruppe kann vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Gründung einer Fachgruppe, die Zusammenlegung von Fachgruppen oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 3. Der Vorstand wird nach Einrichtung einer Fachgruppe zunächst den Leiter bestimmen, bis diese sich einen Vorsitzenden aus ihrem Kreis gewählt hat. An den Sitzungen der Fachgruppen können außer den Vertretern der ordentlichen Mitglieder auch der Geschäftsführer, Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie geladene Gäste teilnehmen.

§ 21 Councils und Arbeitskreise

1. Councils
 - 1.1. Zur Förderung der politischen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes (Lobbying) werden Councils gebildet, die je nach Bedarf zu einzelnen Themen oder fortlaufend tagen. Die Councils können Empfehlungen für die Verbandspolitik erarbeiten und aussprechen.
 - 1.2. Ein Council wird durch Entscheidung des Vorstands eingerichtet. Der Leiter des Councils wird vom Präsidium bestimmt. An den Sitzungen des Councils können außer den Vertretern der ordentlichen Mitglieder auch der Geschäftsführer, Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie geladene Gäste teilnehmen
2. Arbeitskreise
 - 2.1. Zur Förderung des fachlichen Austausches und des bereichsübergreifenden Know-how-Transfers unter den Mitgliedern können Arbeitskreise gebildet werden.
 - 2.2. Arbeitskreise können auf Antrag der Mitgliederversammlung durch Beschluss oder durch Initiative des Vorstands gegründet werden. Die Arbeitskreise können Empfehlungen für die Verbandsarbeit und die Verbandsmitglieder erarbeiten und aussprechen.
 - 2.3. Der Vorstand wird nach Gründung zunächst den Leiter eines Arbeitskreises bestimmen, bis dieser sich einen Vorsitzenden aus seinem Kreis gewählt hat. An den Sitzungen der Arbeitskreise können außer den Vertretern ordentlicher Mitglieder auch der Geschäftsführer, Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie geladene Gäste teilnehmen.

§ 22 Rechnungsprüfer

1. Zwei von der Mitgliederversammlung namentlich gewählte ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Zur Prüfung und Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann zusätzlich auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Steuerberater hinzugezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist nur nach drei Jahren möglich.

§ 23 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die keine anderen Verbandsfunktionen bekleiden.

2. Die Schiedsstelle wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird in einem getrennten Wahlgang gewählt. Die beiden Beisitzer und zwei Ersatzmitglied werden in einem Wahlgang gewählt. Beisitzer sind die beiden Gewählten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für den Fall, dass der Vorsitzende während einer Wahlperiode ausscheidet, rückt der Beisitzer mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Mitglieder und Verbandsorgane sind verpflichtet bei Streitigkeiten und Verbandsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und/oder Verbandsorganen die Schiedsstelle anzurufen, bevor öffentliche Gerichte eingeschaltet werden.
5. Die Schiedsstelle hat die Betroffenen anzuhören. Sie kann den Mitgliedern, dem Präsidenten oder dem Vorstand Empfehlungen geben.
6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 24 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte anwesend oder vertreten ist.
2. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, ist eine, frühestens auf einen sechs Wochen später liegenden Tag einberufene, neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die Abwicklung, die Regelung der Verbindlichkeiten und die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. November 2020 in Berlin beschlossen.

Mirco Fretter, Präsident

Andreas Vollmer, Vizepräsident